

Anleihebedingungen

nachrangige Inhaberschuldverschreibungen als Kryptowertpapiere nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere („eWpG“) mit der Bezeichnung „Eternal Power Wasserstoff Invest“

der

**Eternal Power GmbH
Hamburg**

**WKN A4DFN1 / ISIN DE000A4DFN13
Präambel**

Der Anleger (nachfolgend auch „**Anleihegläubiger**“) zeichnet bei der Eternal Power GmbH Inhaberschuldverschreibungen als Kryptowertpapiere nach dem eWpG die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Mit den Schuldverschreibungen erwirbt ein Anleihegläubiger qualifiziert nachrangige und erfolgsabhängige Ansprüche gegen die Emittentin gerichtet auf Kapitalrückzahlung und Zinszahlung.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe von einer bankgeschäftstypischen Kapitalanlage mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleger übernimmt mit den nachrangigen Schuldverschreibungen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus den nachrangigen Schuldverschreibungen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken.

1. Nennbetrag, Verbriefung, Token, Ausgabe, Register

- 1.1 Die Eternal Power GmbH (die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“) begibt bis zu 2.000.000 Stück nachrangige Inhaberschuldverschreibungen als Kryptowertpapiere nach dem eWpG im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (die „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000,00.
- 1.2 Die Schuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine über die Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.3 Die Schuldverschreibungen werden als Kryptowertpapiere in **Einzeleintragung** begeben und in einem Kryptowertpapierregister eingetragen. „**Kryptowertpapierregister**“ bezeichnet ein Aufzeichnungssystem, in dem die Inhaber eines Kryptowertpapiers geführt werden. Daten im Kryptowertpapierregister werden in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert. „**Kryptowertpapier**“ bezeichnet ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist. Die Schuldverschreibungen werden somit für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein

elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 eWpG als elektronische Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben. Die Emittentin benennt die Cashlink Technologies GmbH, Deutsche Börse FinTech Hub, Sandweg 94, 60316 Frankfurt am Main als **registerführende Stelle** im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG. Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen ausdrücklich einen Wechsel der registerführenden Stelle ohne Zustimmung der Anleihegläubiger gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 eWpG vor. Die Eintragung in das Kryptowertpapierregister erfolgt im Wege der Einzeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG. Ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausreichung einzelner Schuldverschreibungsurkunden sowie ein Anspruch auf Umwandlung von Einzeleintragungen in eine Sammeleintragung sind ausdrücklich ausgeschlossen. Auf die Schuldverschreibungen finden die Regelungen des eWpG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Emittentin behält sich ausdrücklich gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 eWpG vor, jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger die Begebung der Schuldverschreibungen als elektronisches Wertpapier durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde gegebenes Wertpapier zu ersetzen.

- 1.4 Die Begebung der Schuldverschreibungen erfolgt dadurch, dass die Emittentin eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die registerführende Stelle geführt wird. Die Eintragung der Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich bis zum 31.12.2025.
- 1.5 Die Verwahrung der Schuldverschreibungen übernimmt jeder Anleger in einer Wallet selbst. Ein „**Wallet**“ (eine Art digitales Schließfach) ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu speichern und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, Kryptowertpapiere zu halten und zu übertragen.
- 1.6 Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich zudem die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder von ähnlichen Finanzinstrumenten, sonstiges Schuld- und/oder Finanzierungstitel und/oder die Aufnahme von Darlehen/Krediten vor.
- 1.7 Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 250,00,- (zweihundertfünfzig Schuldverschreibungen zu je EUR 1,00). Es können nur ganze Schuldverschreibungen gezeichnet werden.
- 1.8 Die maximale Zeichnungssumme je Anleger kann bei bis zu EUR 25.000,00 liegen, wobei für Anlagebeträge über EUR 1.000,00 eine Selbstauskunft des Anlegers i.S.v. § 6 Wertpapierprospektgesetz erforderlich ist.

2. Übertragung

- 2.1 Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Übertragungen erfolgen nach den Regelungen des eWpG betreffend Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung.

- 2.2 Eine Übertragung der Schuldverschreibungen ist erst nach Ausgabe bzw. Eintragung in das Kryptowertpapierregister möglich.

3. Nachrang, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- 3.1 Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.
- 3.2 Der Anleihegläubiger tritt für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft sowie im Falle der Liquidation mit sämtlichen Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen, insbesondere mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Anleihekaptals gemäß § 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zurück („Rangrücktritt“). Die Forderungen der Anleihegläubiger dürfen somit erst nach der Befriedigung aller vorrangiger Gläubiger bedient werden. Im Verhältnis zu bestehenden in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO zurückgetretenen Gläubigern der Emittentin, sind die Forderungen der Anleihegläubiger jedoch vorrangig.
- 3.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und so weit ausgeschlossen, wie
- a) die Zahlungen zu
 - i) einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
 - ii) einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
 - b) bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht
- („vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).
- 3.4 Der Anleihegläubiger erklärt durch die vorstehenden Regelungen der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.

4. Laufzeit, Verzinsung, Verzug

- 4.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 22.07.2025 (einschließlich) (der „**Laufzeitbeginn**“) und endet am 31.12.2028 (einschließlich) (das „**Laufzeitende**“).
- 4.2 Die Schuldverschreibungen werden ab dem Einzahlungstag bis zum Laufzeitende bzw. bis zu einer etwaigen Kündigung mit jährlich 9,0 % (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag abzüglich etwaiger Rückzahlungen verzinst. Ein Zinszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr und endet jeweils am 31.12. eines Jahrs, wobei der erste Zinszeitraum vom 22.07.2025 bis 31.12.2026 (jeweils einschließlich) läuft. Diese Zinsen sind vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 jährlich nachträglich am 02.01. eines Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 02.01.2027 und die letzte Zinszahlung ist am 02.01.2029 fällig. Soweit die Emittentin die Zinsen am Zinszahlungstag trotz Fälligkeit nicht zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Ist ein Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am

nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/ oder Verzugszinsen zu zahlen sind. Sofern Rückzahlungen an die Anleihegläubiger geleistet werden, berechnen sich die Zinsen ab dem Zeitpunkt der Rückzahlung auf den Nennbetrag vermindert um die Höhe der Rückzahlungen. Ein „**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem und (ii) alle betroffenen Bereiche des TransEuropean Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2 (TARGET) geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln. „**Einzahlungstag**“ ist der Tag der Gutschrift der Zeichnungssumme auf dem in der Zeichnungserklärung angegebenen Konto der Emittentin.

- 4.3 Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag nicht gemäß Ziffer 5.1 zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen über den Rückzahlungstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst („**Verzugszinsen**“). Gleiches gilt für den Fall der Rückzahlung bei Kündigung aus wichtigem Grund. Zinsen auf Zinsen („**Zinseszins**“) fallen nicht an und sind ausgeschlossen.
- 4.4 Zudem erhalten die Anleihegläubiger rückwirkend für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen eine variable Verzinsung in Höhe von jeweils 1,0 % p.a. des Nennbetrags für den Fall, dass
- der FID-Meilenstein für das Projekt Dummerstorf erreicht wurde. Der **FID-Meilenstein** bezeichnet die endgültige Investitionsentscheidung der Emittentin in das Energieprojekt „Dummerstorf“. Dies bedeutet, dass alle wesentlichen Bedingungen erfüllt sind (Finanzierung, Genehmigung etc.) und das Projekt Dummerstorf“ offiziell in die Umsetzungsphase geht.
 - die Gesellschaft eine Pre-Money Valuation (Unternehmenswert im Rahmen einer neuen Finanzierungsrunde) in Höhe von EUR 50 Mio. erreicht hat (die „**variable Bonuskomponente**“).
- 4.5 Die Zinsen sowie die variable Bonuskomponente werden nach der Zinsberechnungsmethode ACT/ACT (ISDA) berechnet (unbereinigt). Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).
- 4.6 Sofern eine variable Bonuskomponente anfällt, ist diese vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 am Rückzahlungstag zur Zahlung fällig.

5. Rückzahlung, Rückerwerb

- 5.1 Die Emittentin verpflichtet sich die Schuldverschreibungen vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 am 01.04.2027 sowie am 02.01.2028 (jeweils der „**Tilgungstag**“) in Höhe von jeweils 14,2857 % des Nennbetrags zurückzuzahlen (die „**Rückzahlungen**“), sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind. Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 am 02.01.2029 (der „**Rückzahlungstag**“) in Höhe des Nennbetrags abzüglich etwaiger Rückzahlungen („**Rückzahlungsbetrag**“) zurückzuzahlen, sofern sie nicht zuvor bereits insgesamt oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind. Ist der Rückzahlungstag kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am

nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/ oder Verzugszinsen zu zahlen sind.

- 5.2 Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ist berechtigt (auch über beauftragte Dritte), jederzeit Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu beliebigen Konditionen teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

6. Zahlungen

- 6.1 Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.
- 6.2 Die Emittentin wird die Zinszahlungen an die Personen leisten die am 29.12. eines Jahres um 24:00 CEST im Register als Anleihegläubiger eingetragen sind. Die Zahlungen am Rückzahlungstag erfolgen an die Personen, die am 29.12.2028 um 24:00 CEST im Register als Anleihegläubiger eingetragen sind. Die Zahlungen am Tilgungstag erfolgen an die Personen, die am 30.03.2028 um 24:00 CEST bzw. am 29.12.2027 um 24:00 CEST im Register als Anleihegläubiger eingetragen sind. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 6.3 Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen durch Übertragung von einem Dritten, der nicht die Emittentin ist, erwerben, sind verpflichtet der Emittentin ihre Kontaktdaten nebst Bankverbindung mitzuteilen.

7. Steuern

- 7.1 Alle Zahlungen unter diesen Anleihebedingungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und/oder Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, insbesondere wenn die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 7.2 Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

8. Zahlstelle

- 8.1 Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung.
- 8.2 Die Emittentin ist berechtigt, eine externe Zahlstelle mit der Abwicklung von Zahlungen zu beauftragen. Eine externe Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- 8.3 Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle bestellt ist. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahlstelle zu verändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen zu benennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und deren

angegebene Geschäftsstelle umgehend gemäß Ziffer 11 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Emittentin wird dafür sorgen, dass es sich im Fall einer externen Zahlstelle um ein Kredit- oder Finanzinstitut handelt, das Zahlungen bezüglich der Schuldverschreibungen in Deutschland abwickeln kann.

- 8.4 Die Emittentin kann alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Düsseldorf hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

9. Kündigung durch Anleihegläubiger

9.1 Ordentliches Kündigungsrecht

Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

9.2 Außerordentliches Kündigungsrecht

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine sämtlichen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen durch Abgabe einer Kündigungserklärung (die „**außerordentliche Kündigungserklärung**“) gegenüber der Emittentin zu kündigen und fällig zu stellen und die Rückzahlung des Nennbetrags zuzüglich der darauf bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn

- die Emittentin Kapital oder Zinsansprüche nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
- wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
- die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15 ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder
- der Anleihegläubiger der Emittentin erfolglos eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit eines nicht funktionstüchtigen Kryptowertpapierregisters gesetzt hat. Der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Registers steht die Übertragung der

Schuldverschreibung auf ein anderes Wertpapierregister nach § 21 Absatz 2 und § 22 eWpG gleich.

Im Falle einer wirksamen Kündigung ist jeder Anleihegläubiger verpflichtet, sämtliche ihm gehörenden Schuldverschreibungen der Emittentin zu übertragen. Die Emittentin wird dem Anleihegläubiger im Falle einer Kündigung unmittelbar eine zur Übertragung zu verwendende Adresse (Public Key) mitteilen.

9.3 Erlöschen des Kündigungsrechts

Das außerordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.

9.4 Kündigungserklärung

Die Kündigung hat per Textform (z.B. E-Mail) an die Emittentin und in der Weise zu erfolgen, dass der jeweilige Anleihegläubiger der Emittentin sämtliche ihm gehörende Eternal Power Wasserstoff Invest zurückgibt, in dem er diese an die Wallet Adresse der Emittentin überträgt. Die außerordentliche Kündigung wird mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

10. Kündigung durch die Emittentin

10.1.1 Ordentliches Kündigungsrecht

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen ab dem 01.01.2027 mit einer Frist von einer Woche zu einem Quartalsende („**Kündigungszeitpunkt**“) zu kündigen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag abzgl. etwaiger Rückzahlungen und zzgl. bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener und noch nicht bezahlter Zinsen nebst einer Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 30 % der Zinsen, die auf die Schuldverschreibungen vom Kündigungszeitpunkt bis zum Laufzeitende noch fällig geworden wären. Im Fall einer ordentlichen Kündigung sind Rückzahlung, Zinsen und die Vorfälligkeitsentschädigung am Kündigungszeitpunkt fällig.

10.1.2 Außerordentliches Kündigungsrecht

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Emittentin aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt im Falle einer außerordentlichen Kündigung zu 100 % des Nennbetrags abzgl. etwaiger Rückzahlungen und zzgl. bis zur außerordentlichen Kündigung aufgelaufener Zinsen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung sind Rückzahlung und Zinsen am zehnten Bankarbeitstag nach Erklärung der außerordentlichen Kündigung zur Zahlung fällig.

10.1.3 Kündigungserklärung

Die Kündigungserklärung erfolgt durch Bekanntmachung gem. Ziffer 11.

10.1.4 Übertragung

Im Falle einer Kündigung ist jeder Anleihegläubiger verpflichtet, sämtliche ihm gehörenden Schuldverschreibungen der Emittentin zu übertragen. Die

Emittentin wird dem Anleihegläubiger im Falle einer Kündigung unmittelbar eine zur Übertragung zu verwendende Adresse (Public Key) mitteilen.

11. Bekanntmachungen

- 11.1 Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt.
- 11.2 Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform (z.B. per E-Mail) direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken.

12. Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin

- 12.1 Die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz — „**SchVG**“) in seiner jeweils gültigen Fassung finden auf die Schuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.
- 12.2 Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG einberuft.
- 12.3 In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Gläubigerversammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

13. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 13.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Emittentin.
- 13.3 Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
- 13.4 Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf ein Jahr verkürzt („**Vorlegungsfrist**“). Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das mit Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf

Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

Juli 2025